



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Bundesministerium für Justiz
z.H. Herrn Dr. Georg Kathrein

GENERALSEKRETARIAT
Geschäftsleitung

team.z@bmj.gv.at

GL/211/ds

cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZVR-Zahl: 432857691
Wien, 18.07.2011

Betreff: BMJ-Z7.053/0003-I 2/2011

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz zur Sicherung der Transparenz bei der Wahrnehmung politischer und wirtschaftlicher Interessen (Lobbying- und Interessenvertretungs-Transparenz-Gesetz – LobbyG) erlassen und das Gerichtsgebührengesetz geändert werden

Sehr geehrter Herr Dr. Kathrein,

zum oben genannten Entwurf nimmt das Österreichische Rote Kreuz (ÖRK) binnen offener Frist gerne Stellung:

I. LobbyG:

Der Anwendungsbereich für die Verhaltens- und Registrierungspflichten des LobbyG umfasst jede Einflussnahme auf Entscheidungsprozesse von Funktionsträgern der öffentlichen Hand. Das geplante LobbyG betrifft daher auch Tätigkeiten des ÖRK. In Erfüllung ihrer zahlreichen satzungsmäßigen Aufgaben, exemplarische erwähnt seien hier nur die Aufgabenbereiche Gesundheits- und soziale Dienste, die Organisation des Hilfs- und Rettungswesens und die Durchführung von Rettungs- und Krankentransportdiensten sowie die freiwilligen Blutspendedienste kooperieren das ÖRK und die ÖRK Landesverbände mit Behördenvertretern und Politikern. In zahlreichen Gesprächsterminen sowie als gefragte TeilnehmerInnen bei Expertenrunden setzten sich unsere MitarbeiterInnen auf Bundes- wie Landesebene für eine Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Erfüllung unserer Aufgaben ein. Wir sehen uns als Interessenvertretung, primär jedoch nicht für die Durchsetzung eigener Interessen sondern wir treten für die Interessen von hilfsbedürftigen und verwundbaren Menschen ein, also für jene, die in unserer Gesellschaft meist keine organisierte Interessenvertretung haben.



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

§ 1 unterscheidet zwischen Tätigkeiten, die entgeltlich erbracht werden und solchen die unentgeltlich erbracht werden, letztere sind vom Anwendungsbereich ausgenommen. Das würde für uns bedeuten, dass bei identer Lobbyingtätigkeit diese von ehrenamtlichen Funktionären ausgenommen ist, jene von bezahlten Angestellten jedoch unter das LobbyG fällt. Diese Unterscheidung erscheint uns nicht sachgerecht. Vielmehr sollte unterschieden werden, ob der jeweilige Rechtsträger, für den Funktionäre oder MitarbeiterInnen handeln, die Lobbyingtätigkeit entgeltlich oder unentgeltlich erbringt. Das ÖRK bekommt für Lobbyingtätigkeiten, unabhängig davon ob ein Funktionär oder ob MitarbeiterInnen lobbyieren, keinerlei Entgelt. Daher sollte das ÖRK - auch mangels eigenen Vorteils - vom Anwendungsbereich des zukünftigen Gesetzes ausgenommen sein.

Als Begründung dafür möchten wir anführen: das ÖRK ist durch das Rotkreuzgesetz als Nationale RK-Gesellschaft anerkannt und hat die Aufgaben einer solchen zu erfüllen. Somit wird uns das Eintreten für schwache, hilfsbedürftige und verwundbare Menschen und für deren Interessen gleichsam vom Gesetzgeber und durch völkerrechtliche Bestimmungen vorgegeben.

Das ÖRK ist eine gemeinnützige, nicht gewinnorientierte Organisation. Alle Vorteile, die es allenfalls durch Lobbying erzielt, kommen direkt wieder hilfsbedürftigen Menschen und der Allgemeinheit zu Gute, aber nicht Eigentümern oder Gesellschaftern. Auch würden die Verhaltens- und Registrierungspflichten für das ÖRK und die ÖRK Landesverbände einen hohen Verwaltungsaufwand bedeuten und zu lasten der Arbeitszeit für humanitäre und gemeinnützige Zwecke gehen.

Daher regen wir an, dass im § 1 Abs. 3 eine Ergänzung hinsichtlich Tätigkeiten von Humanitären Organisationen aufgenommen wird. Ein Kriterium dafür könnte sein: alle Organisationen, die vom Bundesministerium für Finanzen in der Liste der Begünstigten Spendenempfänger gem. § 4 a Z 3 EStG, eingeschränkt auf karitative Einrichtungen, geführt werden.

Alternativ dazu könnte der § 1 Abs. 3 Z 3, welcher jetzt eine Ausnahme für die Wahrnehmung individueller eigener Interessen durch Kontaktaufnahme mit Funktionsträgern beinhaltet dahingehend konkretisiert werden, dass Lobbying des ÖRK im eigenen Interesse (und somit im Interesse unserer hilfsbedürftigen Zielgruppen) unter diese Bestimmung fällt.



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

II. Gerichtsgebührengesetz:

Aus der Perspektive einer gemeinnützigen, nicht gewinnorientierten Organisation ist die mit dem LobbyG einhergehende Einführung von erheblichen Gebühren für Anträge auf Eintragung in das Interessenvertretungs-Register nicht akzeptabel. Sollten das ÖRK und die ÖRK Landesverbände vom LobbyG nicht ausgenommen werden, würde das eine weitere finanzielle Belastung für uns bedeuten, da zahlreiche MitarbeiterInnen in ganz Österreich, die in ihren Fachbereichen mit Behördenvertretern verhandeln, als vertretungsbefugte Personen namentlich gemeldet werden müssten. In diesem Zusammenhang befürchten wir, dass jede Änderung durch einen neuen Antrag zu erfolgen hat und neuerlich Kosten verursachen würde. Eine Gebührenbefreiung für das ÖRK wäre daher nur sachgerecht.

Zusammenfassend sprechen wir uns für eine Ausnahmebestimmung vom LobbyG aus; sollte diese im LobbyG keine Berücksichtigung finden, fordern wir jedenfalls eine Gebührenbefreiung.

Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Werner Kerschbaum
Stv. Generalsekretär

Ansprechpartnerin:

Mag. Doris Schipfer, doris.schipfer@roteskreuz.at